



## **Steuerliche Behandlung einer Keyperson-Absicherung mit der Schwere Krankheiten Vorsorge**

Die steuerliche Behandlung der Keyperson-Police ist davon abhängig, ob der Versicherungsnehmer eine Kapital- oder eine Personengesellschaft ist. Hier einige Informationen zu beiden Fällen.

### **Versicherungsnehmer ist eine Kapitalgesellschaft:**

#### **Die Beiträge sind als Betriebsausgaben abzugsfähig.**

Da bei Kapitalgesellschaften grundsätzlich von einer betrieblichen Veranlassung auszugehen ist, sind die Beiträge als Betriebsausgaben abzugsfähig. Dass die Schwere Krankheiten Vorsorge eine fondsgebundene Versicherung ist, hat hier keine Bedeutung, denn im betrieblichen Bereich unterscheiden sich fondsgebundene Versicherungen nicht von „normalen“ Risiko-Lebensversicherungen.

#### **Eventuell entstehende Rückkaufswerte müssen in der Bilanz aktiviert werden.**

Der Anspruch des Unternehmens gegen die Versicherungsgesellschaft muss aktiviert werden. Die Höhe des zu aktivierenden Wertes bemisst sich nach der Höhe des Wertes des Fondsvermögens, in das investiert wurde (Rückkaufswert). Ein eventuell bestehender Rückkaufswert wird von uns auf Anfrage mitgeteilt.

#### **Die fällige Versicherungsleistung ist eine Betriebseinnahme.**

Die fällige Versicherungsleistung ist für die Gesellschaft eine Betriebseinnahme, denn die Versicherungsbeiträge waren Betriebsausgaben und somit steuerlich wirksam.

### **Versicherungsnehmer ist eine Personengesellschaft:**

#### **Die versicherte Person ist ein Gesellschafter.**

Die Versicherung wird dem Privatvermögen des Gesellschafters zugerechnet und daher auch steuerlich wie eine Versicherung im privaten Bereich behandelt. Die Beiträge sind nicht als Betriebsausgaben abzugsfähig, eventuell entstehende Rückkaufswerte müssen nicht aktiviert werden, die Versicherungsleistung ist keine Betriebseinnahme.

#### **Die versicherte Person ist ein „fremder Dritter“, z.B. ein Arbeitnehmer.**

Hier entspricht die steuerliche Behandlung für Keyperson-Versicherungen der bei Kapitalgesellschaften. Somit sind die Beiträge abzugsfähige Betriebsausgaben, der aktuelle Rückkaufswerte aktivierungspflichtig und die Versicherungsleistung eine Betriebseinnahme.

Aufgrund des notwendigen Merkmals „betriebliche Veranlassung“ wird der Versicherungsschutz für Kinder der versicherten Person ausgeschlossen.

Voraussetzung für eine Keyperson-Versicherung ist, dass der jeweilige Versicherungsnehmer Bezugsberechtigter ist.

**Bitte beachten Sie:** Die hier formulierten Steuerhinweise werden nach bestem Wissen (Stand der Steuergesetzgebung und Gesetzeslage August 2003) – jedoch unverbindlich – gegeben. Die Entscheidung, ob eine betriebliche Veranlassung vorliegt, obliegt den zuständigen Finanzbehörden. Bitte konsultieren Sie vor Antragstellung Ihren steuerlichen Berater.